

S A T Z U N G
der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Kammer und Kammerangehörige
- II. Organe und Ausschüsse der Ärztekammer
- III. Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Referate, Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten
- IV. Wohlfahrtsfonds
- V. Kammeramt
- VI. Haushaltsführung
- VII. Aufsichtsrecht und Amtsenthebung
- VIII. Schlussbestimmungen

I. KAMMER UND KAMMERANGEHÖRIGE

§ 1

Die Ärztekammer

1. Die Ärztekammer für Vorarlberg (künftig Ärztekammer genannt) ist aufgrund des Bundesgesetzes vom 10. 11. 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der jeweils geltenden Fassung, (künftig Ärztegesetz bzw. ÄG genannt) errichtet.
2. Die Ärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Dornbirn. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Den Kurienversammlungen (§ 12) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Aufgaben (§ 84 Abs. 3 und 4 ÄG) in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurienversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung „Ärztekammer für Vorarlberg“ sowie einen die jeweilige Kurienversammlung bezeichnenden Zusatz zu führen.

§ 2

Wirkungskreis

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 66 und 66a ÄG.
2. Sofern es den Zielsetzungen des § 66 ÄG entspricht, kann die Ärztekammer Vereinigungen bzw. Vereine gründen, diesen beitreten oder sie unterstützen, Betriebe gründen und führen oder sich an solchen beteiligen oder im Kammeramt selbst entsprechende Einrichtungen (z. B. kassenärztliche Abrechnungsstelle) schaffen.
4. Sofern es den Zielsetzungen des § 66 ÄG entspricht, kann die Ärztekammer mit Rechtspersonen des öffentlichen (z. B. Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts) und des privaten Rechtes (z. B. Privatversicherungen, Versicherungsverbände, Einzelpersonen, Unternehmungen) Verträge abschließen.

§ 3

Kammerangehörige

1. Es gelten die Bestimmungen des § 68 ÄG.
2. Ärztinnen und Ärzte, die nicht in die Ärzteliste eingetragen sind und die ihren Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Ärztekammer haben, können über begründeten Antrag als außerordentliche Kammerangehörige aufgenommen und eingetragen werden.
3. Die Eintragung von außerordentlichen Kammerangehörigen kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichterreichbarkeit, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen oder bei Beeinträchtigung des Standesansehens, gelöscht werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 68 bis 70 ÄG.
2. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises gefassten Beschlüsse und geschlossenen Verträge zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.

3. Personen, die eine ärztliche Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden und die erforderlichen Unterlagen (Personal- und Ausbildungsnachweise sowie sonstige Urkunden) vorzulegen.
4. Ärztinnen und Ärzte, die gemäß § 27 des Ärztegesetzes in die Ärzteliste eingetragen sind, haben sich bei Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Bundesland Vorarlberg innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung über die Eintragung (§ 27 Ärztegesetz) bei der Ärztekammer zu melden (§ 68 Ärztegesetz)
- 5 Meldungen von Kammerangehörigen müssen für deren gesamte Dauer der Wahrheit entsprechen. Insbesondere sind Kammerangehörige verpflichtet, Schreiben und sonstige Informationen der Ärztekammer entgegenzunehmen.

§ 5

Ordnungsstrafen

Es gelten die Bestimmungen des § 95 ÄG.

§ 6

Gliederung der Ärztekammer

1. In der Ärztekammer sind eingerichtet
 - 1.1. die Kurie der angestellten Ärzte
 - 1.2. die Kurie der niedergelassenen ÄrzteEs gelten die Bestimmungen des § 71 ÄG.
2. Die Kammerangehörigen gliedern sich ferner in je eine Landeskonferenz der in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte), eine Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte aller Sonderfächer (ausgenommen Allgemeinmedizin) sowie - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe Allgemeinmedizin. Jede Kammerangehörige und jeder Kammerangehörige darf nur einer Landeskonferenz/Fachgruppe Allgemeinmedizin angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärztinnen und Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen und Ärzte als auch als in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) eingetragen sind, sowie Ärztinnen und Ärzte, die sowohl

zur selbständigen Berufsausübung als Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin bzw. Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Fachärztin oder Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern (ausgenommen Allgemeinmedizin) eingetragen sind, sind in der Landeskonferenz/Fachgruppe Allgemeinmedizin zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärztinnen und Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Gruppenzugehörigkeit selbst zu bestimmen.

3. Die Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte untergliedert sich in die jeweiligen Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften (Status einer Fachgruppe).
4. Sofern es zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen notwendig ist, können diese auch örtlich in Sprengeln erfasst werden. Werden die Kammerangehörigen örtlich in Sprengeln erfasst, sind diese für die Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden zu bilden.

II. ORGANE UND AUSSCHÜSSE DER ÄRZTEKAMMER

§ 7

1. Die Organe der Ärztekammer sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten
 - d) die Kurienversammlungen
 - e) die Kurienobfrauen oder die Kurienobmänner und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
 - f) das Präsidium
 - g) die Erweiterte Vollversammlung
 - h) der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
2. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind die Kurienobfrauen oder die Kurienobmänner.
3. Die gesetzlichen Ausschüsse der Ärztekammer sind:
 - a) der Überprüfungsausschuss
 - b) der Schlichtungsausschuss
 - c) der Niederlassungsausschuss

§ 8

Die Vollversammlung

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 ÄG.
2. Der Vollversammlung obliegt ergänzend zu § 80 ÄG
 - a) die Beschlussfassung über die Haushaltssordnung gemäß § 44;
 - b) Beschluss über ein Internes Kontrollsysteem (IKS) gemäß § 45.

§ 9

Die erweiterte Vollversammlung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 80a und 80b ÄG.

§ 10

Der Kammervorstand

1. Es gelten die Bestimmungen des § 81 ÄG.

Der Kammervorstand ist insbesondere berufen:

- a) zur Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen gebildeten Vermögens;
- b) zur Bestellung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten, der stellvertretenden Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten sowie der Einrichtung von Referaten und der Bestellung von Referentinnen oder Referenten für bestimmte Aufgaben;
- c) zur Bestellung des Schlichtungsausschusses gemäß der von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer beschlossenen Schlichtungsordnung;
- d) zur Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen unter gleichzeitiger Festlegung des Aufgabenbereiches der eingesetzten Ausschüsse und Arbeitskreise;
- e) zur Kooptierung von Kammerangehörigen ohne Stimmrecht in die Sitzungen des Kammervorstandes;
- f) zur Entscheidung über Wahlen in den Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengeln sowie gegebenenfalls in den Referaten;
- g) zur Bestellung eines beratenden Ausschusses für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Qualitätssicherung, zur Festsetzung der Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses und zur Bestellung dieser Mitglieder;
- h) zur Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- i) zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Kammerangehörige;

- j) zur Vorbereitung aller jener Angelegenheiten, die nach dem Ärztegesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bzw. dieser Satzung in die Zuständigkeit der Vollversammlung (ausgenommen außerordentliche Vollversammlungen) fallen, sowie die Erledigung jener Fälle, die ihm die Vollversammlung zur endgültigen Beschlussfassung und Durchführung oder die Kurienversammlung übertragen hat.
- k) zur Bestellung von Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten

§ 11

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten

1. Es gelten die Bestimmungen des § 83 ÄG.
2. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Ausschüsse, Referate und sonstigen Einrichtungen der Ärztekammer teilzunehmen. Sie oder er kann Anträge stellen, hat jedoch kein Stimmrecht, sofern sie oder er nicht Mitglied ist. Sie oder er ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter, welcher auch eine Kammerangestellte oder ein Kammerangestellter sein kann, zu entsenden bzw. sich von Personen, welche Kammerangehörige oder -angestellte sein müssen, begleiten zu lassen.
3. Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, Kammerangehörige in Organe der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.
4. Die Präsidentin oder der Präsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten vertreten, wobei die Vertretung zunächst durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten erfolgt, dessen Kurie die Präsidentin oder der Präsident nicht angehört. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.
5. Entzieht die Vollversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten das Vertrauen oder tritt die Präsidentin oder der Präsident zurück, haben die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in der Reihenfolge gemäß Abs 4 die Geschäfte weiterzuführen. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten einzuberufen. Die Vollversammlung muss binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Geschäfte weiterzuführen.

§ 12

Die Kurienversammlungen

1. Es gelten die Bestimmungen des § 84 ÄG.
2. Die Kurienversammlungen sind berechtigt, einzelne oder alle Angelegenheiten an die Kurienobfrau oder den Kurienobmann oder sonstige Mitglieder der Kurienversammlung zu delegieren sowie Kammerangehörige ohne Stimmrecht in die Sitzungen der Kurienversammlung zu kooptieren.

§ 13

Kurienausschuss

Es gelten die Bestimmungen des § 84a ÄG. Die sonstigen Mitglieder des Kurienausschusses werden von der Kurienversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.

§ 14

Die Kurienobfrau oder der Kurienobmann und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

Es gelten die Bestimmungen des § 85 ÄG.

§ 15

Das Präsidium

1. Es gelten die Bestimmungen des § 86 ÄG.
2. Hinsichtlich der Beschlussfassung im Präsidium ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß anzuwenden. Beschlüsse des Präsidiums (auch in dringenden Angelegenheiten) sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen, eine nachfolgende Zustimmung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist berechtigt Mitglieder des Kammervorstandes sowie die Verwaltungsausschussvorsitzende oder den Verwaltungsausschussvorsitzenden ohne Stimmrecht in seine Sitzungen zu kooptieren. § 38 Abs 2 bleibt davon unberührt.

§ 16 **Der Verwaltungsausschuss**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 113 ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen über den Verwaltungsausschuss sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

§ 17 **Der Überprüfungsausschuss**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 114 ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen über den Überprüfungsausschuss sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

§ 18 **Der Schlichtungsausschuss**

Es gelten die Bestimmungen des § 94 ÄG sowie der von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer beschlossenen Schlichtungsordnung.

§ 19 **Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung**

1. Gemäß § 82 ÄG kann für landesspezifische Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung als beratendes Organ des Vorstandes ein Ausschuss für ärztliche Ausbildung eingerichtet werden. Mitglieder des Ausschusses für ärztliche Ausbildung können nur ordentliche Kammerangehörige sein. Durch Beschluss des Vorstandes sind auch die Anzahl der Mitglieder und die Verteilung der Mitglieder auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte festzulegen, wobei jedenfalls die Vorsitzende oder der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte anzugehören haben und möglichst gleich viele in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) wie zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen und Ärzte zu wählen sind. Die Obfrauen oder Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder

- der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Ausschuss für ärztliche Ausbildung vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
2. Der Ausschuss für ärztliche Ausbildung kann gemäß § 128a Abs 5 Z 3 Ärztegesetz die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 Ärztegesetz in anerkannten Ausbildunglehrgängen an Ort und Stelle (Visitation) unterstützen.
 3. Der Vorstand kann den Ausschuss für ärztliche Ausbildung ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten mit Berichtspflicht an den Vorstand selbst zu entscheiden.

§ 20 **Der Niederlassungsausschuss**

Es gelten die Bestimmungen des § 84b ÄG. Der Niederlassungsausschuss ist paritätisch mit Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der Kurie der angestellten Ärzte zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder ist vom Kammervorstand festzulegen. Die Obfrauen oder Obmänner der Kurien der angestellten und der niedergelassenen Ärzte schlagen für die konstituierende Sitzung des Vorstandes Mitglieder der jeweiligen Kurie zur Wahl in den Niederlassungsausschuss vor. Der Vorstand kann die vorgeschlagenen Mitglieder oder andere Mitglieder der jeweiligen Kurie wählen. Die Mitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Niederlassungsausschuss hat den Kammervorstand insbesondere bei der Erstellung und Änderung der Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten (und Vertragsgruppenpraxen) sowie bei der Entsendung von Kammervertreterinnen und Kammervertretern in die von der Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse gemeinsam paritätisch besetzte Hearing-Kommission zu beraten.

§ 21 **Angelobung, Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit**

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 88 und 89 ÄG.
2. Die Ausübung einer Funktion gemäß Abschnitt II und III unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 89 ÄrzteG. Dies gilt auch für die Teilnahme an den im Abschnitt II und III angeführten Sitzungen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Kurienversammlungen, der Kurienausschüsse und des Präsidiums haben sich bei Beschlussfassungen ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, eine oder einer ihrer Angehörigen (Abs 4) oder eine oder einer ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
 2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
4. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte
 2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 6. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.
- Die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige oder Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.
5. Mitglieder, die nach Abs. 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unverzüglich selbst anzugeben. Wenn sich das Mitglied trotz des angezeigten oder dem Vorstand, der Kurienversammlung, dem Kurienausschuss oder dem Präsidium anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet der Reihe nach die Vorsitzende oder der Vorsitzende, bei dessen Betroffenheit oder Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl oder – falls auch diese betroffen oder abwesend sind – der Vorstand, die Kurienversammlung, der Kurienausschuss, das Präsidium – ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds – mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.
 6. Diese Regelungen sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung (z.B. Entscheidungen über Gesamtverträge, Kollektivverträge, Verträge mit Privatversicherungen, etc.) oder auf Vorschläge für die von der Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse (vgl. § 80 Ärztegesetz) anzuwenden.

III. LANDESKONFERENZEN, FACHGRUPPEN, SPRENGEL, REFERATE, PRÄSIDIALREFERENTINNEN ODER PRÄSIDIALREFERENTEN und STABSSTELLEN

§ 22

Die Landeskonferenzen/die Fachgruppe Allgemeinmedizin

1. Im Bereich der Ärztekammer werden für die in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) sowie die Fachärztinnen und Fachärzte (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) Landeskonferenzen eingerichtet. Für die Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte wird anstelle einer Landeskonferenz - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe Allgemeinmedizin eingerichtet.
2. Der Landeskonferenz der in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Der Fachgruppe Allgemeinmedizin gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.
4. Der Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärztinnen und Fachärzte (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

§ 23

Aufgabenbereich der Landeskonferenzen/ der Fachgruppe Allgemeinmedizin

Den Landeskonferenzen/der Fachgruppe Allgemeinmedizin obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe;
2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe berührenden Fragen;
3. die Durchführung aller ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 24

Die Landeskonferenz der in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte)

1. Die Landeskonferenz der in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) gliedert sich in:
 - a) die Landeskonferenzversammlung,
 - b) den Landeskonferenzausschuss,
 - c) die Landeskonferenzobfrau oder den Landeskonferenzobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder seinen Stellvertreter.
2. Die Landeskonferenzversammlung wird von allen in den Krankenanstalten Vorarlbergs und Lehrpraxen Vorarlbergs tätigen in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) gebildet.
3. Der Landeskonferenzausschuss besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landeskrankenhauses Bregenz, des Krankenhauses Dornbirn, des Landeskrankenhauses Hohenems, des Landeskrankenhauses Feldkirch, des Landeskrankenhauses Rankweil, des Landeskrankenhauses Bludenz sowie aus der Obfrau oder dem Obmann und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Lehrpraxen werden dem jeweiligen nächstliegenden Krankenhaus zugeordnet. Die Vertreter des jeweiligen Krankenhauses werden von den dortigen in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) mit der unbedingten Stimmenmehrheit gewählt und in den Landeskonferenzausschuss entsendet. Weiters ist in den jeweiligen Krankenhäusern zumindest eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der unbedingten Stimmenmehrheit zu wählen. Die Entsendung ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen.

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Landeskonferenzausschusses verhindert, hat sie oder er die oder den als seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gewählte Vertreterin oder gewählten Vertreter zu entsenden. Ist

auch diese oder dieser verhindert, hat sie oder er gegebenenfalls die oder den als seine nächste Stellvertreterin oder seinen nächsten Stellvertreter gewählte Vertreterin oder gewählten Vertreter zu entsenden.

Die Obfrau oder der Obmann und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter können gleichzeitig die Funktion der Vertreterin oder des Vertreters des Krankenhauses übernehmen.

Die Kammerrätinnen oder Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der in Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt befindlichen Ärztinnen/Ärzte (Turnusärztinnen/Turnusärzte) sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonferenzausschusses teilzunehmen.

4. Die Landeskonferenzobfrau oder der Landeskonferenzobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenhäuser gemäß Abs 3 in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Die Obfrau oder der Obmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sollen Kammerrätin oder Kammerrat sein.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.

§ 25

Fachgruppe Allgemeinmedizin

1. Die Fachgruppe Allgemeinmedizin gliedert sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss,
 - c) die Fachgruppenobfrau oder den Fachgruppenobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.
2. Die Fachgruppenversammlung wird von allen in die Liste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und

Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte gebildet.

3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gerichtsbezirke des Landes Vorarlberg (fünf Vertreterinnen oder Vertreter). Die Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Gerichtsbezirks sind die gemäß § 31 gewählten Obfrauen oder Obmänner der Sprengel.

Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Fachgruppenausschusses verhindert, kann sie oder er eine oder einen von ihr oder ihm bestimmte Stellvertreterin oder bestimmten Stellvertreter entsenden.

Die Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter können gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines Bezirkes sein.

Die Kammerrätinnen und Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachgruppenausschusses ohne Sitz und Stimme teilzunehmen.

4. Die Fachgruppenobfrau oder der Fachgruppenobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Die Obfrau oder der Obmann muss Kammerratin oder Kammerrat sein.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.
6. Die an Krankenanstalten tätigen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte haben entsprechend § 24 Abs. 3 Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen; diese gehören jedoch nicht dem Fachgruppenausschuss an.

7. Die Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte können ihre Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Fachärztinnen und Fachärzten (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Die Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte

1. Die Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte gliedert sich in
 - a) die Landeskonferenzversammlung,
 - b) den Landeskonferenzausschuss,
 - c) die Landeskonferenzobfrau oder den Landeskonferenzobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder seinen Stellvertreter.
2. Die Landeskonferenzversammlung wird aus allen Fachärztinnen und Fachärzten der einzelnen Sonderfächer (ausgenommen Allgemeinmedizin) gebildet.
3. Der Landeskonferenzausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie den Fachgruppenobfrauen und Fachgruppenobmännern (ausgenommen Allgemeinmedizin). Die Entsendung der Fachgruppenobfrauen und Fachgruppenobmänner ist vor den Wahlen gemäß Abs 4 bekannt zu machen. Die Kammerratinnen und Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Landeskonferenzausschusses teilzunehmen.
4. Die Landeskonferenzobfrau oder der Landeskonferenzobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von den Fachgruppenobfrauen oder Fachgruppenobmännern (ausgenommen Allgemeinmedizin) in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Das Stimmengewicht der Fachgruppenobfrauen oder Fachgruppenobmänner richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe. Bei einer Anzahl bis zu 10 Mitgliedern steht der Fachgruppenobfrau oder dem Fachgruppenobmann eine Stimme zu, bei einer Anzahl von 11 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, bei einer Anzahl von 41 bis 70 Mitgliedern 3 Stimmen, bei einer Anzahl von 71 bis 100 Mitgliedern 4 Stimmen und bei über 100 Mitgliedern 5 Stimmen. Die Anzahl der Mitglieder der Fachgruppe wird an dem der Wahl vorhergehenden Werktag ermittelt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten

haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Die Obfrau oder der Obmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Kammerrätin oder Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.
6. Die an Krankenanstalten tätigen Fachärztinnen und Fachärzte (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin), die dem Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes unterliegen, haben entsprechend § 24 Abs. 3 Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen; diese gehören jedoch nicht dem Landeskonferenzausschuss an.
7. Die Fachärztinnen und die Fachärzte (ausgenommen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin) können ihre Vertreterinnen oder Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzten wählen.
8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Die Fachgruppen

1. Im Rahmen der Landeskonferenz der Fachärztinnen und Fachärzte (vgl. § 26) kann für die ordentlichen Kammerangehörigen je eine Fachgruppe für jene Fachärztinnen und Fachärzte gebildet werden, die dem gleichen Sonderfach angehören.
2. Der einzelnen Fachgruppe gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärztinnen und Fachärzte dieses Sonderfaches an, die im Bereich der Ärztekammer für Vorarlberg ihren Beruf tatsächlich ausüben.
3. Für die Sonderfächer Neurologie und Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie, Psychiatrie sowie Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind Fachgruppen für

Neurologie und für Psychiatrie eingerichtet. Die Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie sind in der Fachgruppe für Neurologie zu erfassen. Die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie, die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind in der Fachgruppe für Psychiatrie zu erfassen. Die Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie die Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie haben das Recht, ihre Fachgruppenzugehörigkeit davon abweichend selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt die Zugehörigkeit zumindest für eine Kammerperiode.

4. Die Sonderfächer Chirurgie, Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie sowie Thoraxchirurgie bilden die Fachgruppe Chirurgie.

Wenn die Fachärztinnen und Fachärzte eines der Sonderfächer Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie oder Thoraxchirurgie einschließlich der Fachärztinnen und Fachärzte für Chirurgie mit einem diesem Sonderfach entsprechendem Zusatzfach mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung von der gemeinsamen Fachgruppe fassen und der Kammervorstand dieser Trennung zustimmt, wird eine eigene Fachgruppe für das betreffende Sonderfach eingerichtet.

Die Sonderfächer Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie, Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie, Innere Medizin und Infektiologie, Innere Medizin und Intensivmedizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie Innere Medizin und Rheumatologie bilden die Fachgruppe Innere Medizin.

Wenn die Fachärztinnen und Fachärzte eines der angeführten Sonderfächer mit absoluter Stimmenmehrheit im Rahmen einer schriftlichen Umfrage den Beschluss auf Trennung von der gemeinsamen Fachgruppe fassen und der Kammervorstand dieser Trennung zustimmt, wird eine eigene Fachgruppe für das betreffende Sonderfach eingerichtet.

5. Für die Sonderfächer Orthopädie und Traumatologie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Unfallchirurgie wird die Fachgruppe für Orthopädie und Traumatologie eingerichtet. Der Fachgruppe für Orthopädie und Traumatologie gehören die Fachärztinnen und Fachärzte für Orthopädie und Traumatologie, für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie für Unfallchirurgie an.
6. Bei Sonderfächern mit weniger als fünf eingetragenen Angehörigen ist der Zusammenschluss mit einer anderen Fachgruppe oder der Zusammenschluss zu einer

Arbeitsgemeinschaft möglich. Dieser Arbeitsgemeinschaft kommt der Status einer Fachgruppe zu.

§ 28

Der Aufgabenbereich der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen berührenden Fragen;
2. die Erstattung von Gutachten an diese Organe in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Fachärztinnen und Fachärzte berühren, die dem gleichen Sonderfach angehören;
3. die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 29

Die Gliederung der Fachgruppen

1. Die Fachgruppen gliedern sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss (fakultativ) und
 - c) die Fachgruppenobfrau oder den Fachgruppenobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.
2. Die Fachgruppenversammlung wird aus den Kammerangehörigen, die dieses entsprechende Sonderfach ausüben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 Abs. 4 bezüglich der Arbeitsgemeinschaften, gebildet.
3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus der Fachgruppenobfrau oder dem Fachgruppenobmann, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und mindestens einer weiteren oder einem weiteren von der Fachgruppenversammlung gewählten Vertreterin oder Vertreter. Beim Zusammenschluss von mehreren Fachgruppen zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 27 Abs. 4) muss jedes Sonderfach vertreten sein. Der oder die weiteren Mitglieder werden von der Fachgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Fachgruppenobfrau oder der Fachgruppenobmann und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Fachgruppenobfrau oder des Fachgruppenobmanns sollte der anderen Kurie als der angehören, welcher die Fachgruppenobfrau oder der Fachgruppenobmann angehört. Beim Zusammenschluss

mehrerer Sonderfächer muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einem anderen Sonderfach angehören; die Fachgruppenversammlung besteht aus den sich zusammenschließenden Sonderfächern.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.
6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels
7. In der Fachgruppe für Orthopädie und Traumatologie kann von der Fachgruppenversammlung nur eine Fachärztin oder ein Facharzt, welche oder welcher der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehört, zur Fachgruppenobfrau oder zum Fachgruppenobmann gewählt werden. Abweichend von § 29 Abs 3 besteht der Fachgruppenausschuss dieser Fachgruppe aus der Fachgruppenobfrau oder dem Fachgruppenobmann und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter sowie drei Beiräten, welche von den Leiterinnen oder Leitern der Abteilungen für Orthopädie und Traumatologie der Krankenhäuser Bregenz, Dornbirn und Feldkirch namhaft gemacht werden.

§ 30 **Die Sprengel**

Alle niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzte für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte, die ihren ärztlichen Beruf im Bereich eines Gerichtsbezirks tatsächlich ausüben, sind diesem Bezirkssprengel zugehörig.

§ 31 **Gliederung des Bezirkssprengels**

1. Der Bezirkssprengel gliedert sich in
 - a) die Sprengelversammlung,
 - b) den Sprengelausschuss,
 - c) die Sprengelobfrau oder den Sprengelobmann und ihren oder seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

2. Die Sprengelversammlung wird von allen im Sprengel tatsächlich tätigen niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte gebildet.
3. Der Sprengelausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Sprengelversammlung. Die drei weiteren Mitglieder sind von der konstituierenden Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang zu wählen.
Die Kammerrätinnen und Kammerräte der Vollversammlung aus dem Sprengel sind berechtigt, ohne Sitz und Stimme an den Sitzungen des Sprengelausschusses teilzunehmen.
4. Die Sprengelobfrau oder der Sprengelobmann und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden von der Sprengelversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlgang gewählt.
5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen.
6. Der Vorstand der Ärztekammer trifft alle gemäß Absatz 5 vorzunehmenden Entscheidungen endgültig unter Ausschluss eines Rechtsmittels.

§ 32

Aufgaben des Bezirkssprengels

Die Aufgaben des Bezirkssprengels sind

- a) die Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten für Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärztinnen und Ärzte sowie die Weiterleitung derselben an die Ärztekammer.
- b) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen des Sprengels berührenden Fragen;
- c) die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer in allen Angelegenheiten, die den Sprengel betreffen.
- d) die Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 33
Die Versammlung
der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Die Versammlung ist zuständig

1. für die Durchführung der Wahlen entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
2. für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung die Versammlung sich vorbehalten hat oder die der Ausschuss der Versammlung wegen ihrer besonderen Wichtigkeit zur Entscheidung vorlegt.

§ 34
Der Ausschuss
der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

Der Ausschuss ist zuständig insbesondere

1. für die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer und der Versammlung;
2. für die Erstattung von Gutachten an die Organe der Ärztekammer oder an die Versammlung;
3. zur Durchführung aller ihm von den Organen der Ärztekammer oder der Versammlung übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 35
Die Obfrau und der Obmann der Landeskonferenzen, Fachgruppen und Sprengel

1. Die Obfrau oder der Obmann vertritt die Landeskonferenz, die Fachgruppe oder den Sprengel im Rahmen der Kammer und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt ferner die Einberufung und Leitung der Versammlung und des Ausschusses.
2. Die Obfrau oder der Obmann wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter vertreten, die oder der im Falle ihres oder seines Ausscheidens bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterführt.

§ 36
Anwendung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes

Die Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Krankenhauses gemäß § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 6 und 7 sowie § 26 Abs. 6 und 7 sind Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 3 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan hat im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnisse

bei der Arbeitszeitgestaltung das Einvernehmen mit den Vertreterinnen oder Vertretern des jeweiligen Krankenhauses herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens ist von den Vertreterinnen oder Vertretern durch Unterschrift der betreffenden Betriebsvereinbarung zu bestätigen.

§ 37

Die Referate

Die Ärztekammer kann berufsgruppenspezifische Referate einrichten. Diese Referate haben dem § 28 entsprechende Aufgaben wahrzunehmen. Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter (Stellvertreterinnen und Stellvertreter) und allfällige Referentinnen oder Referenten werden durch die jeweils zuständigen Organe der Ärztekammer bestellt. Die Referatsleiterin oder der Referatsleiter ist in ihrer oder seiner Funktion der Obfrau oder dem Obmann einer Fachgruppe gleichgestellt.

§ 38

Die Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten

1. Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Präsidiums können vom Kammervorstand Präsidialreferentinnen oder Präsidialreferenten bestellt werden. Diesen sind bestimmte Aufgaben zuzuweisen.
2. Die Präsidialreferentinnen und die Präsidialreferenten sind über Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes und des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 38a

Stabsstelle „Visionsprozess - für ein Heilsames Miteinander“

1. Zur Weiterentwicklung und Stärkung der Ärztekammer hinsichtlich Kultur, Haltung, Selbstwirksamkeit und sinnstiftende Zukunftsthemen - insbesondere die Entwicklung unterschiedlicher Perspektiven und Handlungsfelder, die Vernetzung mit anderen Gesundheitsberufen und Stakeholdern und die Schaffung von Denkräumen, die allesamt als Ideen- und Impulsgeber zur Transformation für ein Heilsames Miteinander dienen sollen - ist die Stabsstelle „Visionsprozess - für ein Heilsames Miteinander“ in der Ärztekammer eingerichtet.
2. Die Leitung dieser Stabsstelle wird vom Kammervorstand bestellt.

3. Über Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Leitung dieser Stabsstelle berechtigt, an den Sitzungen des Kammervorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

IV. DER WOHLFAHRTSFONDS

§ 39 **Einrichtung und Aufgaben**

1. Es gelten die Bestimmungen der §§ 96 ff ÄG.
2. Die näheren Bestimmungen über den Wohlfahrtsfonds sind in der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg und in der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg festgelegt.

V. DAS KAMMERAMT

§ 40 **Aufgaben des Kammeramtes**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 87 Abs 2 ÄG.
2. Das Kammeramt hat alle aufgrund des Ärztegesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften direkt zu vollziehenden behördlichen Aufgaben ohne weitere Befassung der Organe durchzuführen.
3. Das Kammeramt hat ferner alle unmittelbar aufgrund des Ärztegesetzes, sonstiger Vorschriften oder seitens der Organe veranlassten Aufgaben direkt zu erledigen.
4. Bestehen Zweifel, ob eine Aufgabe direkt durch das Kammeramt oder im Wege der Organe zu erledigen ist, obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung.
5. Offizielles Publikationsorgan gemäß § 66a Abs 1 Z 16 Ärztegesetz ist die Homepage www.arztinvorarlberg.at.
6. Die Homepage gemäß Abs 5 gliedert sich in einen für jedermann zugänglichen (=öffentlichen) und einen nur für Kammerangehörige zugänglichen (= internen) Bereich. Diejenigen Kammerangehörigen, die eine Kammerfunktion gemäß Abschnitt II und

Abschnitt III der Satzung ausüben, werden im öffentlichen Bereich der Homepage bekannt gegeben.

§ 41 **Das Personal**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 87 Abs 1 und Abs 3 ÄG. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor ist berechtigt eine Kammeramtsdirektorstellvertreterin oder einen Kammeramtsdirektorstellvertreter vorzuschlagen.
2. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor sowie das erforderliche Personal werden vom Präsidium bestellt. Die Präsidentin oder der Präsident schließt und löst die Dienstverträge.
3. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor und die Präsidentin oder der Präsident können im Einvernehmen (insbesondere zur Besorgung von Konzepts- und Kanzleiarbeiten) den Organen und Ausschüssen Personal zuweisen. In diesem Fall ist nur die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem zugewiesenen Personal auftrags- und weisungsberechtigt. Kommt es dabei zu Arbeitskollisionen beim Personal, entscheidet die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor über die Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten. Im Zweifelsfall erteilt die Präsidentin oder der Präsident die Weisung.
4. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor ist berechtigt an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse, Landeskonferenzen, Fachgruppen, Sprengel, Referate und sonstigen Einrichtungen der Ärztekammer teilzunehmen. Sie oder er kann zur Teilnahme an diesen Sitzungen Kammerbedienstete entsenden.
5. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Kammerangestellte in Gremien der Österreichischen Ärztekammer zu entsenden.

§ 42 **Verschwiegenheitspflicht**

Es gelten die Bestimmungen des § 89 ÄG.

§ 43 **Zeichnungsberechtigung**

1. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten Geschäftsstücke zu fertigen. Die Zeichnungsberechtigung der Kammeramtsdirektorin oder des Kammeramtsdirektors kann von der Präsidentin oder vom Präsident unter Angabe von Gründen im Einzelfall oder für die Dauer der Amtsperiode widerrufen werden.
2. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einvernehmen mit der Kammeramtsdirektorin oder dem Kammeramtsdirektor das Personal für definierte Sachbereiche zur Fertigung der Geschäftsstücke beauftragen.
3. Die Kammeramtsdirektorin oder der Kammeramtsdirektor ist berechtigt, einzelne Geschäftsstücke, insbesondere solche mit hoher Stückzahl, maschinell ausfertigen und zeichnen sowie vervielfältigen zu lassen.

VI. HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 44 **Haushaltsordnung**

Die Vollversammlung hat eine Haushaltsordnung zu beschließen, die insbesondere die Haushaltsführung für die Kammerverwaltung, für alle von der Kammer geführten Betriebe gewerblicher Art sowie die Kurien der angestellten und niedergelassenen Ärzte regelt.

§ 45 **Internes Kontrollsysteem (IKS)**

Die Vollversammlung hat ein Internes Kontrollsysteem (IKS) zu beschließen, welches insbesondere Regelungen über Kontrollmechanismen sowie den Zahlungsvollzug zu enthalten hat.

VII. AUFSICHTSRECHT UND AMTSENTHEBUNG

§ 46 **Aufsicht**

Die Ärztekammer untersteht der Aufsicht der Vorarlberger Landesregierung. Es gelten die Bestimmungen der §§ 195 und 195a ÄG.

§ 47
Amtsenthebung

Es gelten die Bestimmungen des § 195b ÄG.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48
Wirksamkeitsbeginn

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.